

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Landtagswahl am 20.01.2013**

Für die 10 Wahlbezirke der Stadt Bad Fallingbostal müssen Wahlvorstände zur Durchführung der o. g. Wahl berufen werden. Gem. § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, mir bis zum **28.12.2012** Wahlberechtigte als Mitglieder vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nach § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) nicht innehaben.

Werden mir bis zum oben genannten Termin nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, werden die Mitglieder der Wahlvorstände nach eigenem Ermessen aus den Wahlberechtigten berufen. Ein Wahlehrenamt kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden, insbesondere aus den in § 47 NLWG genannten Gründen.

Bad Fallingbostal, 11.12.2012

Der Bürgermeister

Schmuck